

Interne Dienstabweisungen Nr. 11

Stand: 06.06.2018

Hinweise für Angemessenheit der einmaligen Bedarfe

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II bei Erstaussstattungen

§ 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII bei Erstaussstattungen

für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt,

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten und

Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

§ 37 Abs. 1 SGB XII von Regelsätzen umfasster unabweisbarer Bedarf

A) Möbel

1. Möblierung von Küchen

Bei der Möblierung von Küchen gilt folgendes: Pro Haushalt wird ein Ober- und ein Unterschrank als Bedarf anerkannt. Für das zweite Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und jedes weitere Mitglied wird ein zusätzlicher Ober- oder Unterschrank anerkannt. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen nach oben oder unten zulässig (z.B. bei Behinderung).

2. Gebrauchtmöbel

Es werden nur Leistungen für Gebrauchtmöbel gewährt.

Die in der Anlage aufgelisteten Preise für Gebrauchtmöbel sind verbindlich. Vorrangig ist der Bedarf über das Caritas-Sozialkaufhaus (KaDeCa) zu decken. Wenn die benötigten Möbel nicht bei einer gemeinnützigen Organisation verfügbar sind (Bestätigung des KaDeCa auf dem Gutschein erforderlich), können sie auf dem privaten Gebrauchtmöbelmarkt wie „Fundgrube“, „kurz und fündig“ o.ä. aber auch als Neuanschaffungen zu den angemessenen Preisen besorgt werden. Ggf. können mit Firmen/Geschäften Einkaufsmöglichkeiten mit Gutscheinen (OBI Starnberg) vereinbart werden.

B) Haushaltsgeräte

1. Gebrauchte Haushaltsgeräte

Es werden in der Regel nur Leistungen für gebrauchte Haushaltsgeräte gewährt.

Die in der Anlage aufgelisteten Preise für gebrauchte Haushaltsgeräte sind verbindlich. Vorrangig ist der Bedarf über das Caritas-Sozialkaufhaus zu decken. Wenn dort gem. schriftlicher Bestätigung die benötigten Geräte nicht verfügbar sind, können diese ggf. auch als Neugeräte auf dem privaten Markt zu den angemessenen Preisen beschafft werden.

Fernseh- und Rundfunkgeräte

Fernseh- und Rundfunkgeräte zählen nicht zu den Haushaltsgeräten im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, sondern dienen der Befriedigung von Unterhaltungs- und

Informationsbedürfnissen. Im Rahmen der Erstaussstattung einer Wohnung besteht deshalb **kein Anspruch** auf ein Fernseh- und Rundfunkgerät (Urteil des BSG vom 09.06.2011 – B 8 SO 3/10 R).

C) Besondere Anlässe

Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Pauschalen):

- für Baby-Erstaussstattung 250 €
- für Kinderwagen bis 200 € (siehe D Rückgabe)
- für Umstandsbekleidung- u. wäsche 170 €
- Kinderbett 100 €, Matratze 40 €, Wickelkommode 90 €, Babybadewanne 12 €
- Kopfkissen- u. Oberbettbezug, Bettlaken o. Spannbetug (2-fach zum Wechseln) 60 €

Mit der Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung ist folgender Bedarf abgegolten:

| | |
|------------------------------|------|
| 1 Umstandskleid | 38 € |
| 1 Umstandshose | 32 € |
| 1 Leggins | 16 € |
| 1 Sweatshirt | 20 € |
| 2 T-Shirt | 16 € |
| 2 BH (Still- und UmstandsBH) | 18 € |
| 3 Umstandsstrumpfhosen | 8 € |
| 2 Nachthemden | 22 € |

Die Bewilligung von Beihilfen oder die Gutscheivergabe sollte möglichst im 7. Schwangerschaftsmonat erfolgen, um einen rechtzeitigen Einkauf zu ermöglichen.

D) Langlebige Gebrauchsgüter

Neuwertige Gebrauchsgüter, die für einen längeren Gebrauch geeignet sind, aber vom HE nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit genutzt werden (z.B. Kinderwagen), sollten in der Regel nur ausgeliehen werden (§§ 598 ff BGB). Die Rückgabe erfolgt über das Sozialkaufhaus der Caritas.

E) Renovierungskosten

1. Einzugs-, Auszugs- oder Schönheitsreparaturen

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft zählen auch die mietvertraglich geschuldeten Auszugs- u. Schönheitsreparaturen.

Einzugs- u. Auszugsrenovierung sind als Bedarf aber nur bei notwendigem Umzug anzuerkennen (Urteil BVerwG v. 30.04.1992-5C 26.88).

Notwendig sind Renovierungsarbeiten im allgemeinen

- bei Küchen jeweils nach Ablauf von drei Jahren,
- bei allen übrigen Räumen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren.

Unter den Begriff "Schönheitsreparaturen" fallen

- die Entfernung von Tapeten bzw. alten Farbanstrichen an Wänden und Decken und das Ausbessern damit verbundener Schadstellen,

- das Tünchen der Wände und Decken,
- das Vorbereiten und Streichen der Innenseiten von Fenstern und Türen sowie von Heizkörpern und deren Zuleitungen.

Insbesondere ist die Angemessenheit an einfachsten Ansprüchen zu messen. Zugrunde zu legen sind deshalb nur Kosten für Anschaffungen im günstigsten Preisniveau bei Universal-Decken- u. Wandfarbe (10 Liter für ca. 60 qm = 25 €), Lackfarbe (1 Dose 500 ml für ca. 6 qm = 10 €), Tapeten (Rolle 5 €), Pinsel und Abdeckmaterial (15 €), wobei sich der Zustand der Wohnung hinreichend aus dem Protokoll des Hausbesuches ergeben muss.

2. Eigenleistung

Personenkreis nach SGB II:

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist in der Regel davon auszugehen, dass die notwendigen Renovierungsarbeiten in Eigenleistung (ggf. Nachbarschaftshilfe) erbracht werden können. Daher sind Renovierungsleistungen (überwiegend Materialkosten) von diesem Personenkreis grundsätzlich aus der Regelleistung anzusparsen und zu bestreiten.

Ein Ausnahmefall liegt vor bei Personen, die zwar grundsätzlich als erwerbsfähig gelten, aber wegen schwerer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine unabweisbar notwendige Renovierung in Eigenleistung durchzuführen und **darüber hinaus** weder nachbarschaftliche Hilfe noch Hilfe durch Familienangehörige in Anspruch nehmen können.

Sofern die genannten Lebensumstände vorliegen, sind diese Aktenkundig zu machen. In diesen Fällen können ausnahmsweise Kosten für eine Fremdleistung (siehe nachstehende Nr. 3) als Beihilfe übernommen werden.

Personenkreis nach SGB XII:

Aufgrund der Besonderheiten bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Renovierung nicht in Eigenleistung erbracht werden kann.

In diesen Fällen kann auf eine Eigenleistung/nachbarschaftliche oder familiäre Hilfe **nur** verwiesen werden, wenn dies **nachweislich** möglich ist. Dies ist aktenkundig zu machen. Andernfalls ist die Leistung durch Kostenübernahme (als Beihilfe) für eine Fremdleistung (siehe nachstehend Nr. 3) sicher zu stellen.

3. Fremdleistung

Soweit der Hilfeempfänger nicht in der Lage ist, die Renovierung selbst durchzuführen (z.B. Behinderung oder Alter), ist der Caritasverband Starnberg mit den Arbeiten zu beauftragen. Sollte der Caritasverband nicht in der Lage sein, den Auftrag auszuführen, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen.

4. Höhe der Hilfe bei Eigenleistung

Unter der Voraussetzung, dass die Durchführung der Schönheitsreparaturen in Eigenleistung verlangt werden kann, ist zur Beschaffung des notwendigen Materials eine Pauschale in Höhe von 45 € je renovierungsnotwendigem Raum zu bewilligen.

F) Abweichender Regelbedarf für HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte

Für HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte wird zusätzlich zum Regelsatz ein Aufschlag für Hygienebedarf von 36 € gewährt. Die HIV-Infektion/AIDS-Erkrankung ist mittels eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Anlage 1 zur Internen Dienstanweisung **Nr. 11**

Stand: 06. Juni 2018

Angemessene Aufwendungen Haushalts- und Einrichtungsgegenstände

Diese Liste umfasst sowohl Erstausstattungen als auch Gegenstände, die mit dem Regelsatz abgegolten sind und als Darlehen bewilligt werden.

| Einrichtungsgegenstand | benötigte Gegenstände <input type="checkbox"/> | maximal für einen Gegenstand in Euro | Anzahl | tatsächlich in Euro |
|---|--|--|--------|------------------------|
| Wohnen (Wohnzimmer/weitere Zimmer) | | | | |
| Regal | <input type="checkbox"/> | 30,00 | | |
| Couch oder 2 Sessel | <input type="checkbox"/> | 200,00 | | |
| Couchtisch | <input type="checkbox"/> | 30,00 | | |
| Esstisch mit 2 Stühlen | <input type="checkbox"/> | 80,00 | | |
| Teppich | <input type="checkbox"/> | 20,00 | | |
| Lampe | <input type="checkbox"/> | 25,00 | | |
| Schlafen (Schlafzimmer) | | | | |
| Bett mit Lattenrost (Einzelbett) | <input type="checkbox"/> | 100,00 | | |
| Doppelbett mit Lattenrost | <input type="checkbox"/> | 200,00 | | |
| Schlafcouch | <input type="checkbox"/> | 200,00 | | |
| Matratze | <input type="checkbox"/> | 50,00 | | |
| Kopfkissen | <input type="checkbox"/> | 15,00 | | |
| Bettdecke | <input type="checkbox"/> | 40,00 | | |
| Kopfkissen- und Bettdeckenbezug | <input type="checkbox"/> | 15,00 | | |
| Bettlaken, Spannbettbezug | <input type="checkbox"/> | 10,00 | | |
| Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> | Bis zu 200,00 | | |
| Lampe | <input type="checkbox"/> | 15,00 | | |
| Küche | | | | |
| Küchenoberschrank | <input type="checkbox"/> | 55,00 | | |
| Spüle mit Unterschrank | <input type="checkbox"/> | 170,00 | | |
| Küchenunterschrank | <input type="checkbox"/> | 80,00 | | |
| Kühl-/Gefrierschrank | <input type="checkbox"/> | 180,00 | | |
| Herd | <input type="checkbox"/> | 250,00 | | |
| Mikrowelle (wenn kein Herd vorhanden) | <input type="checkbox"/> | 50,00 | | |
| Besteckpauschale | <input type="checkbox"/> | 10,00 | | |
| Geschirrpauschale | <input type="checkbox"/> | 15,00 | | |
| Kochgeschirrpauschale (Topf, Pfanne) | <input type="checkbox"/> | 15,00 | | |
| Lampe | <input type="checkbox"/> | 15,00 | | |

| Bad/Flur | | | |
|--|--------------------------|--------|--|
| Badezimmerschrank mit Spiegel | <input type="checkbox"/> | 30,00 | |
| Waschmaschine | <input type="checkbox"/> | 250,00 | |
| Duschvorhang | <input type="checkbox"/> | 10,00 | |
| Duschvorhangstange | <input type="checkbox"/> | 15,00 | |
| Lampe | <input type="checkbox"/> | 15,00 | |
| Hausrat/Wäsche | | | |
| Bügeleisen | <input type="checkbox"/> | 30,00 | |
| Bügelbrett | <input type="checkbox"/> | 30,00 | |
| Wäscheständer | <input type="checkbox"/> | 10,00 | |
| Badetuch-/Handtuchpauschale | <input type="checkbox"/> | 15,00 | |
| Reinigungsutensilien (Besen, Eimer, etc.) | <input type="checkbox"/> | 15,00 | |
| Kinder (Kinderzimmer) | | | |
| Babybett | <input type="checkbox"/> | 50,00 | |
| Kinderbett mit Lattenrost | <input type="checkbox"/> | 100,00 | |
| Matratze Kinderbett | <input type="checkbox"/> | 40,00 | |
| Schreibtisch mit Stuhl | <input type="checkbox"/> | 60,00 | |
| Kinderbuggy | <input type="checkbox"/> | 50,00 | |
| Kinderwagen | <input type="checkbox"/> | 200,00 | |
| Lampe | <input type="checkbox"/> | 15,00 | |
| Jalousien/Gardinen und Gardinenstangen/Vorhänge | | | |
| Je 10 cm Fensterbreite | <input type="checkbox"/> | 2,00 | |
| Je 10 cm Türenbreite | <input type="checkbox"/> | 3,00 | |
| Sonstiges (Preis lt. günstiges Internetangebot) | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| GESAMT: | | | |

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über beihilfefähige Gegenstände, die nicht aufgeführt sind, sollte der Betrag über günstige Internetangebote festgestellt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen sollte deshalb stets geprüft werden, ob Kleingegenstände mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Für Lieferung und ggf. Montage verlangt die Caritas pro Stunde 20,00 € und geringfügige Fahrtkosten von 0,80 € pro km.

Die angegebenen Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.